

Organisation

I. Zeittafel

Semesterbeginn: 1. April 1969

Semesterschluß: 30. September 1969

Beginn der Vorlesungen: 5. Mai 1969

Ende der Vorlesungen: 31. Juli 1969

Beginn der Pfingstferien:

Samstag, 24. Mai 1969

Ende der Pfingstferien:

Sonntag, 1. Juni 1969

Vorlesungs- und übungsfreie Tage:

Donnerstag, 15. Mai 1969 (Christi Himmelfahrt)

Donnerstag, 5. Juni 1969 (Fronleichnam)

Einschreibung und Kartenerneuerung:

25. April mit 2. Mai 1969

Die Studienbewerber haben zur Einschreibung persönlich zu erscheinen.

Abgabe der Hörgelderlaßgesuche (Sozialkarte) bis 19. 5. 1969

Belegen (Abgabe der Studienbücher mit Gebührenblatt) bis 19. 5. 1969

Abgabe der Anträge für Förderung nach dem Begabten-
förderungsgesetz beim Studentenwerk Regensburg
nur erstimmatrikulierte Studierende (Ausschlußfrist) 19. 5. 1969

2. Hochschulreife

Vorbildungsnachweis

1. Zur Aufnahme des Hochschulstudiums als ordentlicher Studierender ist das Reifezeugnis einer deutschen höheren Schule vorzulegen.
2. Das Abgangszeugnis mit Reifevermerk berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis eines bestandenen Förder- oder Ergänzungskurses zum Hochschulstudium.
3. Gemäß KME vom 11. 8. 1959 Nr. II 69 223 gilt für die Inhaber von Reifezeugnissen an Wirtschaftsoberschulen:
„Reifezeugnisse der Wirtschaftsoberschulen der verschiedenen Bundesländer verleihen die volle Hochschulreife nicht und berechtigen darum auch nicht zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern; eine Ausnahme davon bilden die Reifezeugnisse von Wirtschaftsoberschulen des Landes Baden-Württemberg ab 1962.
Abschlußzeugnisse der in Nordrhein-Westfalen, in Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz bestehenden Frauenoberschulen berechtigen nur in Verbindung mit einer in dem betreffenden Land abzulegenden Ergänzungsprüfung zum Hochschulstudium und damit auch zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen in Bayern.“
Gem. KME vom 4. 5. 1961 Nr. VIII 37 490 verleihen auch die Reifezeugnisse der Wirtschaftsgymnasien der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen die allgemeine Hochschulreife und berechtigen zum Studium an allen bayerischen Hochschulen.
4. Inhaber von Reifezeugnissen von Oberschulen hauswirtschaftlicher Richtung sowie von Abschlußzeugnissen der Frauenoberschulen – hauswirtschaftlicher Zweig – können ein Hochschulstudium in Bayern nicht aufnehmen.
5. Studienbewerber aus der SBZ mit Reifezeugnissen vom Jahre 1949 an haben ihre Vorbildungsnachweise dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
Mit dem Gesuch ist ein handgeschriebener Lebenslauf unter Berücksichtigung des schulischen Werdegangs einzureichen. Bewerber, die bereits in der SBZ studiert haben, wollen ihrem Antrag auch das Studienbuch beifügen.
6. Eine besondere Zulassung zum Studium für das Lehramt an Volksschulen ist nicht erforderlich.

3. Immatrikulation

Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. Reifezeugnis im Original,
2. amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als 3 Monate), durch das bestätigt wird, daß der Studierende die für den Beruf des Volksschullehrers erforderliche gesundheitliche Eignung und körperliche Beschaffenheit besitzt und das sich hinsichtlich des Lungenbefundes auf eine röntgenologische Untersuchung stützt,
3. Staatsangehörigkeitsurkunde,
4. Geburtsurkunde (oder beglaubigte Abschrift),
5. 3 Lichtbilder,
6. polizeiliches Führungszeugnis für alle diejenigen Studierenden, die nicht unmittelbar von einer Höheren Schule, einer Fach-Hochschule oder Universität kommen.
7. Exmatrikel für diejenigen Studierenden, die bereits eine andere Hochschule oder Universität besucht haben (ausgenommen Universität München und Pädagogische Hochschulen München und Augsburg).

Bemerkung: Zu den verlangten Unterlagen sind die Original-Urkunden vorzulegen. Als Ersatz der Urkunden können nur amtlich beglaubigte Fotokopien usw. anerkannt werden.

Für Ausnahmefälle gilt folgendes zusätzlich:

1. Wer bei Beginn des Studiums das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat, hat vor allem zu beachten: Nach erfolgreicher Ablegung der I. Lehramtsprüfung (d. h. nach 6 Semestern) hat der Studierende über die zuständige Regierung ein Gesuch an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus um Erwirkung der Altersdispens beim Landespersonalamt für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst zu richten.
2. Bewerber mit einem ostzonalen Reifezeugnis nach 1950 und mit weniger als 1½ Jahren Studium an einer Universität in der SBZ müssen sich einer Ergänzungsprüfung unterziehen. Sie können an einem Ergänzungskurs zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilnehmen.
3. Wer ein ausländisches Abitur abgelegt hat, muß von sich aus dessen Anerkennung vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus erholen. Das ministerielle Anerkennungs schreiben ist mit vorzulegen.
4. An der Pädagogischen Hochschule kann auch studieren, wer die Berechtigung zum Hochschulstudium auf Grund der beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgelegten Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.
5. Verheiratete Studierende haben zusätzlich vorzulegen: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Ehegatten und allenfalls Geburtsurkunden der Kinder.

Gasthörer

Als Gasthörer können Personen zugelassen werden, die entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen oder mindestens das Zeugnis der Versetzung in die 7. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen. Von dem Erfordernis der Reife für die 7. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

4. Studiengebühren

Auf Grund des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (BayBS III S. 442) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. 12. 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der VO. vom 23. 8. 1960 (GVBl. S. 206) sowie der Verordnung über die Erhebung von Vorlesungsgebühren und Beiträgen an den Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten vom 20. 2. 1959 (GVBl. S. 96) werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibengebühren

- a) für Studierende, die sich zum erstenmal an einer deutschen Hochschule einschreiben DM 30.—
- b) für Studierende, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben waren DM 15.—

Kartenerneuerungsgebühr

für Studierende der Pädagogischen Hochschule Regensburg, sowohl für Studierende, die bereits im unmittelbar vorhergehenden Semester an der Universität München, der Pädagogischen Hochschule München oder Augsburg eingeschrieben waren DM 8.—

Allgemeine Studiengebühr

pro Semester DM 65.—

Vorlesungsgebühr

Für Vorlesungen und Übungen wird für die Semesterwochenstunde eine Gebühr in Höhe von DM 2.— erhoben.

Ersatzgeld

Neben den Vorlesungsgebühren werden bei Übungen mit Materialverbrauch zu dessen Abgeltung Beiträge je Übung und Semester in Höhe von DM 2.—
von einem Studierenden im Semester jedoch insgesamt höchstens DM 10.— erhoben.

Beiträge

pro Semester:

- | | |
|--|----------|
| a) für das örtliche Studentenwerk | DM 10.50 |
| b) für Kranken- und Unfallversicherung | DM 22,— |
| c) Allgem. Unkostenbeitrag | DM 2.57 |
| d) Sportbeitrag | DM 3.— |
| e) AStA-Beitrag | DM 6.93 |

Gasthörer,

die an keiner anderen Hochschule eingeschrieben sind, zahlen an Stelle der Einschreibengebühren (einschließlich Unfallversicherung)

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) bis 4 Semesterwochenstunden | DM 23.07 |
| b) über 4 Semesterwochenstunden | DM 33.07 |

Kanzleigebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Erteilung einer Zweitausfertigung eines Studienbuches | DM 10.— |
| b) Erteilung einer Zweitausfertigung eines Studiausweises | DM 2.— |
| c) Prüfungsgebühr (§ 40 Pr. O.) | DM 60,— |
| d) Prüfungsgebühr für Zusatzprüfung
in Didaktik des Englischunterrichts | DM 10.— |
| e) Beglaubigungsgebühr für Abschriften pro Seite
mindestens DM 2.— | DM —.50 |
| f) Mahngebühr | DM 1.— |
| g) Verzugszuschlag bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühren
(Mindestbetrag) | DM 5.— |

Exmatrikel

Verläßt der Studierende am Schluß des Semesters die Hochschule, so ist bei der Zahlstelle das Abgangszeugnis (Exmatrikel) zu beantragen. Dabei sind vorzulegen: Studienbuch, Ausweiskarte und Freigabestempel der Hochschul- bzw. Staatl. Bibliothek.

Gebühr: DM 6.—.

Gebührenzahlung

Die Studierenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Bezahlung der Kolleggelder, die jedem Studierenden mitgeteilt wird, unbedingt einzuhalten ist. Teilzahlungen können auf Antrag nur bis zu zwei Raten erfolgen. Falls Stundung beantragt wird, ist der Zahlstelle sofort nach Erhalt der Zahlungsaufforderung ein begründeter Antrag einzureichen. Gegebenenfalls kann eine Stundung, jedoch höchstens bis zum Semesterende, gewährt werden. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist hat sowohl Semesterstreichung als auch Streichung aus den Hochschullisten zur Folge.

Kartenerneuerung

Die schon immatrikulierten Studierenden müssen innerhalb der angesetzten Frist ihre Ausweiskarte erneuern. Nichteinhaltung der Frist gilt als Verzicht auf Wiederzulassung zum Studium und hat Streichung aus der Matrikel zur Folge.

5. Beihilfewesen

Studierende an der Pädagogischen Hochschule Regensburg können Beihilfen nach dem **Bayerischen Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)** und **Gebührennachlaß** erhalten.

1. Beihilfen nach dem BayBFG

Antrag und Nachweis der sozialen Bedürftigkeit auf Formblatt. Erhältlich und einzureichen beim Studentenwerk Regensburg bis spätestens 14 Tage nach Semesterbeginn.

Wer als ordentlicher Studierender zum Studium zugelassen ist, erfüllt im allgemeinen die Voraussetzung der *Anfangsförderung* (I. mit III. Semester).

Für die *Hauptförderung* (IV. mit VI. Semester) ist eine Eignungsprüfung zum Ende des III. Semesters abzulegen. Zur Eignungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer zwei Seminarzeugnisse vorlegt. Seminarzeugnisse, die zur Erfüllung anderer Vorbedingungen bestimmt sind, können nicht verwendet werden. Die Eignungsprüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

Förderungsausschuß

habil. Dozent Dr. Johann Hofmeier,
Vorsitzender

} (Vertreter der Hochschule)

Werner Nees, Geschäftsführer

(Vertreter des Studentenwerkes)

N. N.

(Vertreter des ASTa)

2. Gewährung von Gebührennachlaß

a) Antrag und Nachweis der sozialen Bedürftigkeit mittels der Sozialkarte. Erhältlich und einzureichen in der Studentenzentrale der Hochschule. Amtliche Unterlagen (z. B. Gehaltsstreifen, Bescheide des Finanzamtes usw.) über die Einkommensverhältnisse der Eltern sind mit vorzulegen.

Gebührenerlaß wird erst ab II. Semester gewährt, ab I. Semester nur in besonders dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag.

Über die Würdigkeit entscheidet:

eine Stipendiatsprüfung zum Ende des I. Semesters;

eine Stipendiatsprüfung zum Ende des III. Semesters.

b) *Beihilfenempfängern* nach Ziff. 1 wird Gebührennachlaß ohne weitere Prüfungen und Nachweise gewährt. Antrag mittels Sozialkarte bei der Hochschule ist erforderlich.

Gebührenerlaßausschuß

Studiendirektor Rudolf Schindler

Studiendirektor Johannes Weikert

Studienrätin Marianne Burger

} (Vertreter der Hochschule)

N. N.

(Vertreter des ASTa)

3. LAG- und BVG-Beihilfen

Regelung erfolgt durch die zuständigen Ämter. Beihilfenempfänger nach LAG (Lastenausgleichsgesetz) und BVG (Bundesversorgungsgesetz) haben sich zum Ende des I. und III. Semesters ebenfalls einer Stipendiatsprüfung zu unterziehen. (Die Prüfung zum Ende des III. Sem. kann auch durch 2 Seminarzeugnisse ersetzt werden.) Seminarzeugnisse, die zur Erfüllung anderer Vorbedingungen bestimmt sind, können nicht verwendet werden.

Nähere Einzelheiten

zum gesamten Förderungswesen der Hochschule, sowie zum Inhalt der Eignungs- und Stipendiatsprüfung sind einem Merkblatt zu entnehmen. Außerdem wird auf die jeweiligen Anschläge am Schwarzen Brett und auf die Sprechstunden des Studentenwerks verwiesen.

Studentenwerk Regensburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 33, Tel. 34 31

Die wirtschaftliche Förderung, die gesundheitliche Betreuung und die Bereitstellung von Einrichtungen für die kulturelle Betätigung der Studierenden sind die Aufgaben des Studentenwerkes, das mit seinen Einrichtungen jedem eingeschriebenen Studenten zur Verfügung steht.

Vorstand: Professor Dr. Kleinheyer, Vorsitzender
Professor Dr. Mieth (Senatsbeauftragter der Universität)
habil. Dozent Dr. Johann Hofmeier
(Beauftragter der Päd. Hochschule)
stud. phil. Bronder Gisela
stud. phil. Brammerts Hermann
Werner Nees, Geschäftsführer

Sprechzeiten: Montag mit Freitag von 9.00 — 12.00 Uhr.
und nach Vereinbarung

Der Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Förderung:

- a) Studienförderung nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz
- b) Studienabschlußdarlehen der Darlehenskasse

2. Gesundheitsdienst:

Das Studentenwerk ist zuständig für Fragen, die die Hochschulkrankenversicherung und die Hochschulunfallversicherung betreffen.

3. Privatzimmervermittlung:

Das Studentenwerk Regensburg ist bei der Vermittlung von Privatzimmern behilflich. Da schriftliche Zimmervermittlungen nur selten zum gewünschten Erfolg führen, empfiehlt es sich, rechtzeitig vor Beginn des Semesters vorzusprechen.

4. Mensa und Erfrischungsräume:

Mittag- und Abendessen werden in der Mensa, Universitätsstraße 33, ausgegeben. Sowohl im Erdgeschoß des Sammelgebäudes der Universität als auch im Mensagebäude unterhält das Studentenwerk Erfrischungsräume, die Montag bis Freitag von 9—17 Uhr durchgehend geöffnet sind.

5. Arbeitsvermittlung:

Die Arbeitsvermittlung, die vom Arbeitsamt Regensburg durchgeführt wird, verschafft den Studierenden sowohl kurzfristige Gelegenheitsarbeiten als auch langfristige Arbeitsmöglichkeiten während der Semesterferien.

6. Studentischer Dienstverkehr

Wohnung und Wohnungswechsel

Jeder Studierende hat seine Wohnung sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb 3 Tagen der Studentenkanzlei anzuzeigen. Ebenso ist eine Wohnungsveränderung der Eltern des Studierenden zu melden.

Fahrpreisermäßigung

Jeder eingeschriebene ordentliche Studierende erhält auf Antrag Fahrpreisermäßigung bei der Bundesbahn für das laufende Semester. Anträge werden in der Studentenkanzlei gestempelt. Die Differenz zwischen dem normalen Fahrpreis und der Ermäßigung auf die zum Studienaufenthalt notwendige Fahrt wird auf Antrag von der Bundesbahn zurückerstattet. Es wird empfohlen, die Fahrkarte an der Sperre nicht abzugeben.

Krankenversicherung

Alle ordentlichen Studierenden sind vom Tag der Einschreibung bzw. Kartenerneuerung an bis zum nächsten Semesterbeginn bei der Bayer. Versicherungskammer in München gegen Krankheit und Unfall **p f l i c h t v e r s i c h e r t**. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht möglich. Für alle Fragen, die mit der Krankenversicherung zusammenhängen, ist das Studentenwerk zuständig.

7. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

Bedingungen für die Zulassung zur ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gem. VPO I vom 4. März 1964 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 5 vom 6. März 1964 i. d. F. der Zweiten VO zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15).

§ 11

Bedingungen für die Zulassung

- (1) Zur Prüfung werden in der Regel nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
- (2) Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, darf nicht entmündigt sein oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.
- (3) Der Bewerber muß die Hochschulreife besitzen.
- (4) Der Bewerber muß vor Beginn der Klausurarbeiten ein ordnungsgemäßes mindestens sechssemestriges Studium für das Lehramt an Volksschulen an bayerischen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt haben. Als ordnungsgemäßes Studium zählen nur diejenigen Semester, in denen der Bewerber insgesamt mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt sowie am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum in den Ausbildungsklassen teilgenommen hat.
- (5) Hinsichtlich der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:
 1. Im Fach Didaktik des Deutschunterrichts und in jedem der drei Fächer des musischen Bereiches (vgl. § 19 Abs. 3) ist der Bewerber zur Teilnahme an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von je insgesamt vier Semesterwochenstunden verpflichtet. In den Fächern des musischen Bereichs sind davon jeweils eine Stunde für eine Vorlesung zur Didaktik des betreffenden Faches und drei Stunden für praktische Übungen zu verwenden. Von den letzteren müssen im Fach Leibeserziehung je eine einstündige Übung dem Sommer- und Winterturnen und im Fach Musikerziehung zwei einstündige Übungen dem Spielen eines Instrumentes gewidmet sein. In den praktischen Übungen ist aktive Teilnahme erforderlich.
 2. Im Fach Politische Wissenschaft, im Fach Heimat- und Volkskunde, im Fach Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichts und im Fach Didaktik des Rechen- und Raumlehreunterrichts muß der Bewerber an Veranstaltungen im Umfang von je insgesamt drei Semesterwochenstunden

den teilgenommen haben. Im Fach Heimat- und Volkskunde ist dabei die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung erforderlich.

3. Außerdem ist er zur Teilnahme an je einer einstündigen Vorlesung oder Übung in den in § 19 Abs. 2 Buchst. d bis g genannten didaktischen Wahlfächern sowie an einer einstündigen praktischen Übung zur Einführung in Erste Hilfe verpflichtet.
 4. In den gewählten Fächern (vgl. § 3 Ziff. 8 und 9) muß der Bewerber an weiteren Veranstaltungen nach eigener Entscheidung teilgenommen haben.
 5. Er muß am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum (vgl. Abs. 4) und am planmäßigen einwöchigen Landschulpraktikum in den Ausbildungsklassen teilgenommen und in der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum in einer Klasse einer ausgebauten Volksschule und ein mindestens vierwöchiges Landschulpraktikum in einer Volksschulklasse, in der mindestens zwei Schülerjahrgänge vereinigt sind, abgeleistet haben.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag von der aktiven Mitwirkung bei der Teilnahme an den unter Abs. 5 Ziff. 1 Satz 3 genannten praktischen Übungen im Fach Leibeserziehung befreien. Die Befreiung setzt in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses voraus. Für Bewerber, deren Verpflichtung gemäß Satz 1 herabgesetzt wird, scheidet Leibeserziehung als musikalisches Wahlfach aus. Der Nachweis der Teilnahme an der einstündigen praktischen Übung zur Einführung in Erste Hilfe nach Abs. 5 Ziff. 3 kann auf Antrag durch den Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe des Deutschen Roten Kreuzes oder an einer gleichwertigen Ausbildung ersetzt werden.
- (7) Der Bewerber muß eine Zulassungsarbeit (§ 15 Abs. 1) gefertigt haben.
- (8) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr (§ 40) eingezahlt haben.
- (9) Auf das Studium an bayerischen Pädagogischen Hochschulen können den Bewerbern auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Studien, die sie an Ausbildungsstätten für Volksschullehrer in anderen Ländern der Bundesrepublik oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik durchgeführt haben, angerechnet werden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:
1. Für die Anrechnung von an Ausbildungsstätten für Volksschullehrer verbrachten Semestern gilt Abs. 4 Satz 2 sinngemäß. Im Höchstfall werden vier Semester angerechnet.
 2. An einer wissenschaftlichen Hochschule verbrachte Semester können angerechnet werden, wenn
 - a) je Semester aus den Fachgebieten Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Theologie sowie aus den Fachgebieten des musischen Bereichs insgesamt mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt waren;

b) im Rahmen eines Fachstudiums je Semester mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen in einem auf ein Volksschulunterrichtsfach bezogenen Fachgebiet belegt waren.

Nach Buchstabe a oder nach Buchstabe a und b zusammen können höchstens drei Semester, nach Buchstabe b allein höchstens zwei Semester angerechnet werden.

3. Bewerber, die die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen bestanden haben, kann ihre Vorbildung mit drei Semestern, Bewerber, die sich der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung sowie der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen mit Erfolg unterzogen haben, kann ihre Vorbildung mit vier Semestern angerechnet werden.
- (10) Über die ausnahmsweise Anrechnung von Hochschulstudien, die der Zuerkennung der Hochschulreife vorausgingen, sowie von Semestern, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik verbracht wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V.
- (11) Die Zulassung ehemaliger Lehrer aus der sowjetischen Besatzungszone, die in den bayerischen Volksschuldienst aufgenommen werden wollen, richtet sich nach den hierfür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

8. Studentenseelsorge

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Hochschulbereich sind seitens der Kirchen beauftragt:

Dr. Willibald Leierseder, Regensburg, Weiherweg 6 (Kath. Gemeindezentrum), Telefon 3 38 58, katholischer Studentenpfarrer

Willi Schätzler, Regensburg, Weiherweg 6 (Kath. Gemeindezentrum) Telefon 3 38 58, katholischer Studentenpfarrer

Albert Mauder, Regensburg, Am Peterstor 2 (Marienstift, Eingang Fuchsen-gang), Telefon 5 77 10, evangelischer Studentenpfarrer

Gottesdienste:

Montag	19.45	Geistliche Besinnung der evangelischen und katholischen Studenten im Augustinushaus (Universitätsstr. 80, gegenüber der Universität)
Dienstag	12.20	Eucharistiefeier im Augustinushaus (kath.)
Mittwoch	12.15	Eucharistiefeier in der Ägidienkirche (kath.)
	19.00	Eucharistiefeier im Sailerhaus, Lessingstraße
Donnerstag	12.10	Mittagsgebet im Augustinushaus (evang.)
	12.15	Eucharistiefeier in St. Ulrich am Dom (kath.) (ab 11.30 Beichtgelegenheit)

Samstag	17.00	Eucharistiefeier im Kath. Gemeindezentrum, Weiherweg 6
Samstag	18 – 19	Beichtgelegenheit beim kath. Studentenpfarrer in St. Ulrich am Dom
Sonntag	19.00	Eucharistiefeier im Kath. Gemeindezentrum, Weiherweg 6

Akademischer Sonntagsgottesdienst:

Katholisch: Sonntag, 10.30 im Dom, Eucharistiefeier mit Predigt

Evangelisch: Sonntag, 11.15 in der Neupfarrkirche

Arbeitskreise und besondere Veranstaltungen werden an den Anschlagtafeln der Studentenpfarrer bekanntgegeben.

Sekretariat im Kath. Universitätszentrum, Regensburg, Weiherweg 6, Telefon 3 38 58 (Leitung: Frl. Helga Müller)

Sprechstunden und Beichtgelegenheit auch nach Vereinbarung.

9. Regensburger Bibliotheken

Universitätsbibliothek Regensburg, Universitätsstraße 31, Rote Hahnengasse 6 (Pädagogik), Haidplatz 8 (Psychologie, Philosophie), Am Ölberg 6 (Theologie), Ruf 34 31.

Bisher ca. 450 000 Bände, 4 000 Zeitschriften. Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekanntgegeben. Ausleihe und Auskunft Montag mit Freitag 9.00–12.30 Uhr, 14.30–16.30 Uhr. Gebührenfreie Ausleihe.

Staatliche Bibliothek Regensburg, Gesandtenstraße 13, Ruf 5 45 01.

Wissenschaftliche Universalbibliothek mit 130 000 Bänden, Notenwerken und Karten. Zwei Lesesäle mit 72 Plätzen und 6 200 Bänden, sowie 270 Fachzeitschriften und Zeitungen. Geöffnet täglich 9–12 und 14–19 Uhr; Montag vormittags und Samstag nachmittags geschlossen. Gebührenfreie Ausleihe.

Bibliothek des Bayer. Lehrer- und Lehrerinnenvereins, Blaue Sterngasse 5 a. – Fachbibliothek mit 7000 Bänden. – Lesesaal mit 20 Plätzen. Geöffnet Mo, Mi, Fr 16–17 Uhr.

Bibliothek des Deutsch-Amerikanischen Instituts, Haidplatz 8/I, Ruf 5 24 76.

Fachbibliothek mit 13 000 Bänden. Lesesaal mit 50 Plätzen, 100 Fachzeitschriften und Zeitungen, sowie Musikabteilung. Geöffnet Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 12–19 Uhr, Dienstag 10–19 Uhr, Samstag 10–16 Uhr. Kostenlose Ausleihe.

Stadtbücherei Regensburg, Haidplatz 8/I, Ruf 5 38 40.

28 000 Bände. Geöffnet Dienstag 10–19 Uhr, Mittwoch bis Freitag 14–19 Uhr, Samstag 10–16 Uhr. Nebenstellen: Landshuter Straße 70 und Brandlberger Straße 78.